



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN,  
ELEKTROTECHNIKVERORDNUNGEN,  
SNT-VORSCHRIFTEN UND  
ELEKTROTECHNISCHE SICHERHEITS-  
VORSCHRIFTEN

---

## IMPRESSUM

Herausgeber: OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien  
Redaktion: OVE Standardization  
Stand: 08/2020

Personenbezogene Formulierungen: Aus Gründen der Textökonomie werden in diesem Bericht weibliche Formen nicht explizit angeführt. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten.

Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm, Digitalisierung oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Fachbuch trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

## Inhalt

Vorwort .....	4
Übersicht über die Verwendung der Begriffe Verbindlichkeit, Kundmachung, elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, SNT-Vorschriften .....	5
A. Übersicht der Runderlässe ab 1947.....	7
B. Übersicht der Durchführungsverordnungen bzw. Verordnungen gemäß dem Elektrotechnikgesetz aus dem Jahr 1965 .....	9
C. Übersicht der Elektrotechnikverordnungen gemäß dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 .....	11
D. Verzeichnis von SNT-Vorschriften und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften .....	12
E. Chronologisches Verzeichnis von SNT-Vorschriften und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften für die Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V .....	38
E.1 Runderlässe .....	39
E.2 Durchführungs-/Elektrotechnikverordnungen zum Elektrotechnikgesetz aus dem Jahr 1965 – ETG, BGBl. Nr. 57/1965.....	48
E.3 Elektrotechnikverordnungen zum ETG 1992 – Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 .....	56

## **Vorwort**

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen sind durch ein umfassendes Normenwerk festgelegt, dessen Anwendung im Rahmen des Elektrotechnikgesetzes in weiten Bereichen für verbindlich erklärt bzw. kundgemacht ist. Da die elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und somit auch die Verordnungen entsprechend dem Stand der Technik laufend Änderungen unterzogen sind, entsteht über die Jahre ein mitunter schwer überschaubarer Zusammenhang zwischen den zu beachtenden gesetzlichen und normativen Grundlagen sowie den Übergangsfristen.

Das vorliegende Dokument dient als Hilfe und gibt – beginnend mit dem Elektrotechnikgesetz aus dem Jahr 1965 – eine Übersicht zu den Inkraftsetzungen und Aufhebungen der Durchführungs- bzw. Elektrotechnikverordnungen und zum Verbindlichkeits- bzw. Kundgemacht-Status der einzelnen Normen bzw. Referenzdokumenten. In diesem Dokument finden sich nicht alle in den Verordnungen gelisteten Normen. Das Dokument wurde hinsichtlich der Errichtung von elektrischen Niederspannungsanlagen und tangierender Anlagenteile erstellt.

Die zusammenfassende Darstellung ist rechtlich nicht verbindlich und dient lediglich der Information. Der jeweilige Status („verbindlich“ bzw. „übergangsweise anwendbar“ bzw. „nicht anwendbar“ bzw. „kundgemacht“) elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften ist gemäß der jeweils geltenden Verordnung aus den im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlichten Verordnungen ableitbar.

Folgende Abkürzungen werden in der Zusammenstellung verwendet:

ETG	Elektrotechnikgesetz
DV	Durchführungsverordnung
ETV	Elektrotechnikverordnung
SNT	elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung, gemäß Definition der ETV; siehe ETV 2002 § 2 bzw. allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen für die Elektrotechnik, siehe Elektrotechnikgesetz 1992 § 3 (3)
	Der Status einer SNT-Vorschrift im Abschnitt C wird wie folgt angegeben:
	– nicht mehr anwendbare SNT-Vorschrift
	a gemäß Übergangsbestimmung anwendbare SNT-Vorschrift
	SNT verbindlich anzuwendende SNT-Vorschrift
ES	Elektrotechnische Sicherheitsvorschrift gemäß ETV 2020

## **Änderungen**

Gegenüber der Ausgabe 2010 wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Anpassung an die Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002 vom 17. September 2014,
- Anpassung an Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020,
- Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen an der Struktur.

## **Haftungsausschluss**

Der OVE übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den OVE, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller, immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder unterlassene Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## Übersicht über die Verwendung der Begriffe Verbindlichkeit, Kundmachung, elektrotechnische Sicherheitsvorschriften, SNT-Vorschriften

### Elektrotechnikgesetz aus dem Jahr 1965

»§ 3. (3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann **durch Verordnung** zu den Absätzen 1 und 2 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann es die aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Bestimmungen für *allgemein verbindlich* erklären (elektrotechnische Sicherheitsvorschriften). In dieser Verordnung ist auch anzugeben, von welcher Stelle diese Vorschriften veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.«

### Ab der DV 2 – 1967:

»§ 1. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind, soweit hiezu nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes eine gesetzliche Verpflichtung besteht, innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, dass sie den im **Anhang A** angeführten, hiermit unter der Einschränkung des Abs. 3 als „*allgemeinverbindlich*“ erklärten österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.«

### In dieser DV 2 wird unterschieden zwischen **Anhang A** und **Anhang B**:

»§ 2. Soweit elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen von den Bestimmungen der im **Anhang A** angeführten elektrotechnischen Vorschriften nicht erfasst werden, sind sie den Forderungen des § 3 Abs. 1 und 2 Elektrotechnikgesetz entsprechend so zu errichten, herzustellen und instandzuhalten und zu betreiben, dass ihre Sicherheit und die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Dies gilt jedenfalls dann als erfüllt, wenn diese Anlagen und Betriebsmittel den im **Anhang B** angeführten „Österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik (ÖVE)“ entsprechen.«

Die Dokumente aus Anhang B entsprechen daher einer Regel der Technik.

### Ab DV 2 – 1981 findet sich folgende neue Formulierung in den Verordnungen:

»§ 1. Die im **Anhang** angeführten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (in dieser Verordnung als „SNT-Vorschriften“ bezeichnet) werden für verbindlich erklärt.«

Die „verbindliche“ Anwendung der gelisteten Dokumente endet somit grundsätzlich mit dem In-Kraft-Treten der nächsten Verordnung. Die Ausnahme dazu gibt das **Elektrotechnikgesetz aus dem Jahr 1965** im § 5 (Auszug):

»§ 5. (2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann jedoch **über Antrag** verfügen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel (deren Bestandteile oder Ersatzteile) auch nach dem Inkrafttreten der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften noch während einer angemessenen, vom Bundesministerium zu bestimmenden Zeit, die *fünf Jahre* nicht übersteigen darf, nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten oder herzustellen sind.«

### Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

»§ 3. (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann **durch Verordnung** zu den Abs. 1 und 2 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann er Bestimmungen für die Elektrotechnik für *allgemeinverbindlich* erklären (Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften).

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundesarbeitskammer unter Bedachtnahme auf internationale Abkommen durch *Kundmachung* im Bundesgesetzblatt Bestimmungen für die Elektrotechnik verlautbaren, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden. Diese Kundmachung hat die Titel und die Fundstellen dieser Bestimmungen für die Elektrotechnik anzugeben.«

## Durchführungsverordnungen, Elektrotechnikverordnungen, SNT-Vorschriften und elektrotechnische Sicherheitsvorschriften:2021

»§ 5. (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen **im Allgemeinen** noch während eines Übergangszeitraumes von *fünf Jahren* nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet, hergestellt und in Verkehr gebracht werden.«

Die Formulierung „im Allgemeinen“ bei Übergangsbestimmungen kommt das erste Mal mit der **Elektrotechnikverordnung 1993 – ETV 1993** zur Anwendung.

Mit der **Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020** wurde ein neuer Schritt vorgenommen. Die verbindliche Anwendung von Dokumenten beschränkt sich ausschließlich auf rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente gemäß der Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992.

»§ 3. (1) In **Anhang I** gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In **Anhang II** werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.«

## A. Übersicht der Runderlässe ab 1947

<b>Titel</b>	<b>Zahl</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Runderlass Nr. 1</b> des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit welchem die VDE-Vorschriften in Geltung gesetzt, respektive abgeändert werden.	10.816-6/47	1947-05-30	Weitere Benennung im Dokument: Re 1 – 1947
<b>Runderlass Nr. 2</b> des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit welchem die VDE-Vorschriften abgeändert werden.	10.229-1/49	1949-06-21	Weitere Benennung im Dokument: Re 2 – 1949
<b>Runderlass Nr. 3</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderungen von VDE-Vorschriften	67.153/II-6a/50	1951-01-01	Weitere Benennung im Dokument: Re 3 – 1951
<b>Runderlass Nr. 4</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderungen von VDE-Vorschriften	43.791/I-6/51	1951-08-03	Weitere Benennung im Dokument: Re 4 – 1951
<b>Runderlass Nr. 5</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von VDE-Vorschriften	45.691/I-6/52	1952-11-14	Weitere Benennung im Dokument: Re 5 – 1952
<b>Runderlass Nr. 6</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von VDE-Vorschriften	44.450/I-6/53	1953-10-14	Weitere Benennung im Dokument: Re 6 – 1953
<b>Runderlass Nr. 7</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von VDE-Vorschriften	34.474/I-&/54	1954-06-01	Weitere Benennung im Dokument: Re 7 – 1954
<b>Runderlass Nr. 8</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von VDE-Vorschriften	30.026/I-6/55	1955-04-05	Weitere Benennung im Dokument: Re 8 – 1955
<b>Runderlass Nr. 9</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von VDE-Vorschriften	41.189-I/6-1956	1956-03-16	Weitere Benennung im Dokument: Re 9 – 1956
<b>Runderlass Nr. 10</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von VDE-Vorschriften	52.140-II H/6-1957	1957-05-08	Weitere Benennung im Dokument: Re 10 – 1957
<b>Runderlass Nr. 11</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderungen von VDE-Vorschriften	131.451-III/15-1958	1958-05-21	Weitere Benennung im Dokument: Re 11 – 1958
<b>Runderlass Nr. 12</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von VDE-Vorschriften	130.001/III-15/1959	1959-04-08	Weitere Benennung im Dokument: Re 12 – 1959
<b>Runderlass Nr. 13</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von elektrizitätsrechtlich geltenden Vorschriften	135.139-III/15-1959	1960-01-08	Weitere Benennung im Dokument: Re 13 – 1960
<b>Runderlass Nr. 14</b> des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von elektrizitätsrechtlich geltenden Vorschriften	135.895-III/15-1960	1960-11-17	Weitere Benennung im Dokument: Re 14 – 1960